

Der Brüsseler »Demokratie«-Skandal und die Alternative

Was das EU-Establishment unter »Demokratie« versteht bzw. nicht versteht:

Zum Charakter des sog. Lissaboner »ReformVertrages« [LRV]
der Europäischen Union

Es klingt wie Hohn und Spott ...

und wäre den Erfahrungen nach, die man als zivilgesellschaftliche Organisation über Jahre hin mit den Institutionen der Europäischen Union machen konnte, *Lug und Trug*, wenn auch mit dem *Artikel 11 des sog. Lissaboner Reformvertrages*«, dessen Ratifizierungsprozess durch das irische »Nein« vom 12. Juni ins Stocken geraten ist, alles so weiterginge wie bisher. Auch allerjüngste Erfahrungen ließen nichts Besseres vermuten, wenn nicht zum Erfolg führen würde, was die Initiative »Impuls 21« der »Europäischen BürgerschaftsBewegung« [EBB] am 15. Juni 2008 in Gang gesetzt hat und was der Gegenstand des vorliegenden Webportals ist: [Das Projekt BürgerEntscheid zur grundlegenden Demokratisierung der EU über einen neuen Artikel 11 des Vertrages.](#)

Die Initiative macht mit dem Impuls der **Kampagne für eine Willensbekundung** den Versuch, dieses Ziel zu erreichen. Alle Bürger/innen der EU, die in dem Vorhaben eine notwendige Bedingung für die zeitgemäße demokratische und soziale Entwicklung der Union erkennen, können mit ihrer Beteiligung zum Erfolg des Projektes *das Entscheidende* beitragen.

1. Um jedem Interessierten die Gelegenheit zur *sachgemäßen Urteilsbildung* zu geben, zeigt die vorliegende Seite, welcher Geist sich in dem bisher vorgesehenen Artikel 11 des Vertrages, den das ganze politische Establishment der EU in Kraft treten lassen will, inkarniert hat.

Da wird »den Bürgerinnen und Bürgern« der EU folgendes zugemutet:

»1.«, so steht es in diesem Artikel, werden »die Organe den Bürgerinnen und Bürgern und den repräsentativen Verbänden in geeigneter Weise die Möglichkeit geben, ihre Ansichten in allen Bereichen des Handelns der Union öffentlich bekannt zu geben und auszutauschen.«

»2.«, so wird in Aussicht gestellt, »pflegen die Organe einen offenen, transparenten und regelmäßigen Dialog mit den repräsentativen Verbänden und der Zivilgesellschaft.«

»3.«, so schließt dieser erste, Kommunikationsinteresse suggerierende Teil, führe, »um die Kohärenz und die Transparenz des Handelns der Union zu gewährleisten, die Europäische Kommission umfangreiche Anhörungen der Betroffenen durch.«

Nun ja, könnte man - gutgläubigerweise - sagen, ist doch gar nicht so schlecht. Immerhin ist ja von ganz positiven Dingen die Rede: »ein offener, transparenter und regelmäßiger Dialog« soll gepflegt werden, und »in geeigneter Weise« sollen die Bürgerinnen und Bürger »ihre Ansichten« zu den Angelegenheiten der EU »öffentlich bekannt geben« und sich »austauschen« können.

Zugleich aber fragt sich der kritische Leser: Warum eigentlich haben »die Organe« des parlamentarischen Systems der EU das alles nicht schon bisher »gepflegt«? Das hätten sie ja hinderungslos auch ohne vertragliche Verpflichtung, einfach aus Interesse und Respekt gegenüber dem Engagement der »Bürgerinnen und Bürger« in der »Zivilgesellschaft« längst praktizieren können! Doch ihr jahrelanges Handeln zeigte das Gegenteil: Keine Kommunikationsbereitschaft, kein argumentativer Dialog zwischen den »Organen« und der »Zivilgesellschaft«, stattdessen bürokratische, vorgestanzte Formbriefe - falls überhaupt geantwortet wurde. Jahrelang. Und da sollen wir nun glauben, vertrauen darauf, es werde sich nun alles alles ändern? This time is over! Es ist »17. Juni 1789«!

Symptomatisches für das Problem

2. Und dahin führt den Leser, der auf diesen Seiten das betreffende »revolutionäre Ereignis«¹ schon gefunden hat, schnurstraks die Problematik des zweiten Teiles des Artikels 11, wie man ihn der Bürgerschaft der Union mit dem Lissaboner Vertrag listig andienen will. Man liest:

»4. Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, deren Anzahl mindestens eine Million betragen und bei denen es sich um Staatsangehörige einer erheblichen Anzahl von Mitgliedstaaten handeln muss, können die Initiative ergreifen und die Europäische Kommission auffordern, im Rahmen ihrer Befugnisse geeignete Vorschläge zu Themen zu unterbreiten, zu denen es nach Ansicht jener Bürgerinnen und Bürger eines Rechtsakts der Union bedarf, um die Verträge umzusetzen. Die Verfahren und Bedingungen, die für eine solche Bürgerinitiative gelten, werden nach Artikel 24 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union festgelegt.«²

Doch der nicht mehr naive Mensch wird bei solchen Formulierungen hellhörig. Was heißt eigentlich »in geeigneter Weise«? [Zitat und folgende Zitate Art. 11, 1-4] Man erfährt es nicht. Aber unsere Erfahrung, siehe oben, hat uns in vielen Jahren belehrt: Solche Bekundungen sind nicht das Papier wert, auf dem sie stehen.

Nur diejenigen haben die Möglichkeit, ihre Anliegen »öffentlich bekannt« zu machen, die entweder das Geld dafür besitzen, es zu bezahlen - und das geht ohne viele Millionen *wirksam* nicht - oder jene, die selbst schon ein Teil des Establishments zum Beispiel deshalb sind, weil sie bereits eingespielte Medienkontakte haben oder selbst über Medien, gar Massenmedien verfügen. Oder es funktioniert bei großen Verbänden bzw. mit Parteien, die zum parlamentarischen System gehören.

Wer nicht selbst Teil in diesem Räderwerk ist, bleibt schlicht zur Ohnmacht verdammt. Auch das Internet hilft nur bedingt weiter, wenn das, was hier vorgeht, von den Massenmedien nicht »in geeigneter Weise« aufgegriffen und bekannt gemacht wird [durch Beteiligung an Talkshows, Nachrichtensendungen usw.].

Und die besagten »Organe«, die hier ankündigen, sie wollten den »regelmäßigen Dialog« pflegen und »umfangreiche Anhörungen der Betroffenen« durchführen, haben, wir wiederholen uns bewusst, bisher nicht mal argumentativ die schriftliche Kommunikation praktiziert zu dem, was man ihnen - z. B. gerade in den Verfassungsfragen - immer wieder vorzutragen sich bemühte. Bisher wehte jedem derartigen Versuch über Jahre *der kalte Hauch der reinen Arroganz und Ignoranz der Macht* entgegen.

Und: Wer ist hier gemeint mit »den Betroffenen«? Sind auch diejenigen »Betroffene«, die sich geistig-politisch eines Problems und seiner Lösung annehmen, oder nur jene, die schon irgendwie unter die Räder gekommen oder selbst mächtig genug sind, sich zu wehren - wie z. B. Gewerkschaften?

Wer solche Erfahrungen - wie auch jetzt wieder die Initiative »Impuls 21 - EBB« mit ihrem Projekt - ständig gemacht hat, dem klingen solche Sätze, wie die aus dem Artikel 11 zitierten, wie eine Verhöhnung, wie eine Verspottung in den Ohren. Sie sind ein Dokument der *Unglaubwürdigkeit der politischen Klasse*, wie sie sich in der heutigen sog. parlamentarischen Demokratie aufführt - und zwar in allen politischen Lagern.

Der Kern des Problems

Wir beschreiben in der Initiative »Impuls21 - EBB« dieses Gesamtphänomen der *Als-Ob-Demokratie* mit dem Begriff des »Bonapartismus«.³ *Die Als-Ob-Demokratie ist die des bonapartismus-förmigen Parlamentarismus.* Er anerkennt die Souveränität der Bürgerschaft als *aktives Subjekt* nur in *einer* Erscheinungsform, nämlich im Wahlakt, durch welchen die Bürgerschaft ihre Souveränität zwar unmittelbar ausübt, aber gleichzeitig bis zur nächsten Wahl, d. h. für die Zeit dazwischen *total* an die gewählte sog. »Volksvertretung« abgibt.

Da ist, wie es sich klassisch im Art. 11 manifestiert, *die obrigkeitsstaatliche, vormundschaftliche, autoritäre Denk- und Haltungsweise* schon in der Geste der Sprache verräterisch, wenn es heißt, »die Organe ... *geben* die Möglichkeit«, usw. usf. Da »gibt« also noch immer der quasi-monarchische Souverän seinen Untertanen gnädigst »die Möglichkeit«, dies und jenes tun zu dürfen. [Frei nach Mirabeau: »Wer sind die Organe, dass sie dem Volkssouverän eine „Möglichkeit“ geben könnten ...«]

In diesem Denken ist der Impuls der demokratischen Selbstbestimmung noch immer nicht angekommen. *Napoleon* war in der Geschichte diejenige Gestalt, die - selbst der Revolution, die das *Prinzip der »Volkssouveränität«* festgestellt hatte als *die neue Quelle allen Rechts*, entstammend - als erste dieses Prinzip, das auch Napoleons Anerkennung erheischte, für die Legitimation seiner Diktatur instrumentalisierte: durch sog. *Volksabstimmungen*.

Darin ahmen ihn nicht nur fast alle ihm seither folgenden Diktatoren nach, sondern auch die sog. »repräsentative Demokratie« hat ihre Spielarten dessen - mit den parlaments- oder regierungsinitierten Volksentscheiden u. ä. Formen der sog. »plebiszitären Elemente« - entwickelt.

2.1 Im Artikel 11 des LRV kommt dieser Charakter in seinem 2. Teil [4. Abs.] voll zum Vorschein. Hier wird zwar auch ein *Initiativrecht* eingeführt, doch es ist nicht dasjenige des demokratischen BürgerschaftsSouveräns, durch welches dieser selbst ein bestimmtes Anliegen über weitere Schritte bis hin zu einem BürgerschaftsEntscheid verfolgen kann - wie es im *Regelungsvorschlag⁴* der Initiative Impuls²¹ - EBB der Fall ist -, sondern es kann eine gewisse Zahl von Bürgerinnen und Bürgern lediglich »*die Europäische Kommission auffordern*, im Rahmen ihrer Befugnisse geeignete Vorschläge zu Themen zu unterbreiten, zu denen es nach Ansicht jener Bürgerinnen und Bürger eines Rechtsakts der Union bedarf, um die Verträge umzusetzen.«

Einmal ganz abgesehen von der Bürokraten-Sprache eines solchen Passus, den ja die wenigsten werden verstehen können, kann die Initiative hier nur auf die »Umsetzung« *vorgegebener* Verträge pochen, selbst aber nichts Kreatives, nichts Neues verlangen und die Bürgerschaft kann schon gar nicht - als vom Recht und seiner Umsetzung »betroffen« - selbst entscheiden. Politischer Akteuer sind auf ganzer Linie nur die »Organe« der EU [Art. 11, 1].

2.2 Um aber trotzdem alle Möglichkeiten auszuschöpfen, Aufmerksamkeit auf *das Notwendige der Demokratisierung der EU* zu lenken und die Öffentlichkeit dafür zu interessieren bzw. zu mobilisieren, stützen wir uns bei der formalen Begründung unseres Projektes gem. Artikel 11 auch auf diese *Struktur des Hand-*

lungsmonopols des »repräsentativen« Systems und verlangen für das vertraglich Vorgegebene die begriffliche Klärung, d. h. Neuformulierung der folgenden Zusammenhänge [werden aber außerdem auch weiter mit den »Organen« der EU korrespondieren und auch vom *Petitionsrecht* Gebrauch machen und natürlich die *HauptSache*, die 333-Tage-Aktion⁵, betreiben (unten 2.2)].

Vertragsimmanente Skandalpunkte

Geklärt werden muss:

- In der »**Konsolidierten Fassung des Vertrages über die Europäische Union**«⁶

a. in der »*Präambel*« [im Hinblick auf den »universellen Wert der *Demokratie*«]

b. im *Titel II »Bestimmungen über die demokratischen Grundsätze«*:

1. *Artikel 9* [im Hinblick auf den Begriff »*Unionsbürgerschaft*«]

2. *Artikel 10 Ziff. 1* [im Hinblick auf den Begriff »*repräsentative Demokratie*«]

3. *Artikel 10 Ziff. 2* [im Hinblick auf den Begriff »*unmittelbar*«]

4. *Artikel 10 Ziff. 3, Satz 1 und Satz 2*

5. *Artikel 11* [insbes. im Hinblick auf *Ziff. 4*]

- In der »**Konsolidierten Fassung des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union**«⁷

a. *Artikel 20* [im Hinblick auf den Begriff der »*Unionsbürgerschaft*« (*Ziff. 1*)]

b. *Artikel 24* [im Hinblick auf die *Bestimmungen zum Art. 11 (Ziff. 4 des LRV)*]

Alle diese Einzelpunkte haben ihre Wurzel in dem *Kardinalpunkt*, dass in der Konstitution der Europäischen Union *der Grundgedanke des neuzeitlichen Demokratieverständnisses, die Idee der Volkssouveränität*, nur in jener Form existiert, in der sie schon *J. J. Rousseau 1762 als Contradictio in adjecto* [Widerspruch in sich] aufgezeigt hat, mit der Erkenntnis, dass der *Gemeinwille, das eigentliche Subjekt im demokratischen Prozess*, nicht an »Repräsentanten« übertragen werden kann, wenn ihn nicht auch die Rechtsgemeinschaft selbst jederzeit - geregelt - bilden könnte.

Also: Entweder *wirkliche Volkssouveränität mit* geregelterm »*Popularvorbehalt*«⁸ oder *beschränkte Volkssouveränität ohne* Popularvorbehalt, was dem Begriffe nach dann ein *vormundschaftliches*, aufs Wählen von Volksvertretungen beschränktes, *vordemokratisches* System darstellt. Genau damit haben wir es bisher in der EU - und in allen ihren Mitgliedsländern - zu tun.

Weil das so ist, ist das ganze Reden von »Demokratie« heute meist reine Augenwischerei für eine Öffentlichkeit, die sich über das Grundlegende der Sache noch nicht hinreichend Klarheit verschafft hat.

Vertragsimmanente Alternativen

2.3 Das soll sich jetzt ändern! Dafür wurde Impuls 21- EBB ins Leben gerufen, um über diesen Kardinalpunkt ohne Eiertänze bonapartistischer Couleurs konsequent aufzuklären, für die zeitgemäße Gestaltung einer *komplementären Demokratie*⁹ einzutreten und für breitestmögliche Unterstützung zu werben.

Aus dieser Einsicht und dem ihr entsprechenden politischen Willen müssten daher die markierten Stellen in den Verträgen folgendermaßen *korrigiert* werden, wobei wir uns auf die für unsere Fragestellung hier relevanten Aspekte beschränken:

- In der »**Konsolidierten Fassung des Vertrages über die Europäische Union**«

- a. in der »*Präambel*« [im Hinblick auf den »universellen Wert der *Demokratie*«] könnte - unter der Prämisse des im Sinne von Impuls 21 neugefassten Artikels 11- die markierte Stelle [Abs. 2] lauten: » ... **Freiheit, auf BürgerschaftsSouveränität mit Popularvorbehalt gestützte Demokratie, ...**«

- b. im *Titel II »Bestimmungen über die demokratischen Grundsätze«*:

- 1. *Artikel 9* [im Hinblick auf den Begriff »*Unionsbürgerschaft*«] könnte nach Satz 1 lauten: »**Die Unionsbürgerschaft bilden alle volljährigen Bürgerinnen und Bürger, die - gem. Artikel 11 des LRV vom Initiativ- und Abstimmungsrecht der Unionsbürgerschaft Gebrauch machen können. Unionsbürger ist ...**«.

- 2. *Artikel 10 Ziff. 1* [im Hinblick auf den Begriff »*repräsentative Demokratie*«] könnte lauten: »**Die Arbeitsweise der Union beruht auf der *komplementären Demokratie* des Zusammenwirkens zwischen den direkt-demokratischen Aktivitäten der Bürgerschaft, wie sie im Artikel 11 des Vertrages geregelt sind und den repräsentativen Organen der Union.**«

- 3. *Artikel 10 Ziff. 2* [im Hinblick auf den Begriff »*unmittelbar*«] könnte lauten: »**Auf Unionsebene wird die Bürgerschaft *mittelbar* durch das Europäische Parlament und durch die übrigen Organe der Union vertreten.**«

- 4. *Artikel 10 Ziff. 3, Satz 1 und Satz 2* könnten lauten:»**Alle Bürgerinnen und Bürger haben das Recht, auf allen Feldern des demokratischen Lebens der Union, wie es die einschlägigen Artikel regeln, teilzunehmen. Die Entscheidungen sol-**

len im Dienste des Gemeinwohles so offen und bürgernah wie möglich getroffen werden.«

5. *Artikel 11* [insbes. im Hinblick auf *Ziff. 4*] **Neufassung wie in der Willensbekundung der Initiative Impuls 21-EBB¹⁰**

• In der >> **»Konsolidierten Fassung des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union«**

a. *Artikel 20* [im Hinblick auf den Begriff der »Unionsbürgerschaft« (*Ziff. 1*)]
Korrektur wie oben Artikel 9

b. *Artikel 24* [im Hinblick auf die *Bestimmungen zum Art. 11 (Ziff. 4 des LRV)*]
Die Bezugnahme auf Artikel 11 LRV hätte entsprechend für dessen Neufassung zu gelten.

Der springende Punkt: Die prinzipielle Alternative

2.4 Natürlich, so sei wiederholt, werden wir - und erhoffen dafür die Unterstützung von immer mehr Bürgerinnen und Bürgern - trotz dieser Anknüpfung an rechtlich durch den LRV in Aussicht Gestelltes uns darauf nicht treuherzig verlassen, sondern im Sinne unseres *zivilgesellschaftlichen Projektes* alles das weiterhin betreiben, womit wir dieses seit dem 15. Juni in Gang gesetzt haben; also *einerseits* gemäß der schönen Ankündigungen im ersten Teil des Artikels 11 über das »Dialog« Interesse der »Organe« der Europäischen Union diese wie auch jene aller ihrer Mitgliedsländer ansprechen und *andererseits* versuchen, die Öffentlichkeit zu informieren und mit der 333-Tage-Aktion die Bürgerschaft so weit irgend möglich zu begeistern für das Ziel des ganzen Unternehmens: **den BürgerschaftsEntscheid über die Einführung der dreistufigen Bürger-schaftsDemokratie durch den neuen Artikel 11 - im Juni 2009!**

3. Der entscheidende Unterschied zwischen diesem Vorschlag und allen bisherigen ordnungs- und verfassungspolitischen Positionen ist ja der, dass letztere zwar auch die Bürgerschafts- oder »Volks«-Souveränität postulieren, sie aber nie konsequent praktisch ausgestalten. Dazu bedarf es eben jenes »Rechtsaktes der Union«, um das im Vertrag abstrakt festgestellte Prinzip »umzusetzen«. Und das ist ja genau das, was Sinn und Zweck der *Initiative Impuls 21 - EBB* ist.

Es genügt nicht, nur allgemeine Schlagworte wie »Demokratie« usw. zu beschwören, wie es in den verschiedenen Teilen des EU-GrundlagenVertrages geschieht, sondern es muss der Begriff der Sache im Hinblick auf das zur Rechtssetzung bzw. zum politischen Handeln legitimierte Subjekt der Rechtsgemeinschaft festgestellt und *seine* »Arbeitsweise« geregelt sein. Das ist in den Verträ-

gen im Blick auf die BürgerschaftsSouveränität überhaupt nicht geklärt, sondern in dieser Hinsicht wird sofort auf die Ebene der [parlamentarischen] »Organe« gesprungen. Die Rechtsgemeinschaft selbst ist nur im Spiel mit der Wahl, d. h. mit der personellen Ausstattung der Parlamente.

Hiervon unterscheidet sich die Position der Initiative Impuls 21 - EBB grundlegend. Sie geht aus von der **BürgerschaftsSouveränität** und zeigt, wie sie, die Bürgerschaft, handelnd wirken kann mit der **Initiative, dem Begehren und dem Entscheid** [unter dem Einfluss der **Medienbedingung**]. Auf der ersten Stufe zeigt sie auch, wie sich die beiden Erscheinungsformen des demokratischen Lebens - das unmittelbare und das mittelbare - zur **komplementären Demokratie** ergänzen. Sie ist zugleich das Heilmittel gegen jede Art von Bonapartismus.

Hier rächt sich, dass man in mehr als einem halben Jahrhundert *niemals das Wesen der Demokratie diskutiert und die Menschen darüber volkspädagogisch aufgeklärt hat; nicht von links, nicht aus der Mitte und schon gar nicht von rechts.*

Aber auch nicht von der Wissenschaft. Denn leider sind jene drei: der *Glaube* an die Wissenschaft, die *Liebe* zur Wissenschaft und die *Hoffnung* auf die Wissenschaft, weiter entschwunden denn je, diese drei, die dem Philosophen *Friedrich Wilhelm Schelling* vor 200 Jahren noch so visionsgewiss vor Augen standen, als er schrieb: »Wo soll es hinaus mit der jetzigen Trennung der Gelehrten und des Volks? Wahrlich, ich sehe die Zeit kommen, wo das Volk, das so immer unwissender in den höchsten Sachen werden muss, aufsteht und sie zur Rede setzt und sagt: Ihr sollt das Salz eurer Nation sein; warum salzt ihr uns denn nicht? Gebt uns wieder die Feuertaufe des Geistes; wir fühlen, dass wir sie nötig haben und weit genug zurückgekommen sind.«

Die *heutige* Wissenschaft: Hat sie noch die Kraft für diese »Feuertaufe«? Oder muss heute nicht auch in dieser Hinsicht *das Feuer des Geistes und das Licht der Erkenntnis* aus dem »Volk«, aus der Bürgerschaft selbst kommen? Durch jeden Menschen, welcher Profession auch immer er sei! Denn jeder Mensch ist ein potentiell Erkennender und aus freiem Willen zur Übernahme von Verantwortung für das soziale Ganze im Dienste des Gemeinwohls bereit, wenn er - diskutierend wie beschließend - auch ohne parteipolitische Fixierung am demokratischen Prozess des Rechtslebens, an der Bildung des Gemeinwillens konkret teilnehmen kann.

Quelle: www.impuls21.net/skandal-und-alternative

¹ <http://impuls21.net/gruendungserklaerung/fortsetzung-1>

² <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2008:115:0013:0045:DE:PDF>

³ Der in der Geschichts- und Politikwissenschaft gelegentlich aufgenommene Begriff *Bonapartismus* wird meist zu eng und zu speziell verstanden. Wir bezeichnen hier damit einen ganzen Kreis bestimmter Phänomene, die insbesondere für jene politischen Ordnungen charakteristisch sind, die man »parlamentarische« oder »repräsentative« Demokratien nennt.

Das Grundphänomen geht historisch auf Napoleon I. zurück. Als der Revolution entstammender erfolgreicher General, hat er sich mit einem Staatsstreich am 18. Brumaire VIII [9. November !] 1799 an die Spitze der Exekutive geputscht und die Revolution für »beendet« erklärt. Als Erster Konsul war er praktisch zum Diktator geworden. Er ließ eine neue Verfassung ausarbeiten, die am 12. Dezember 1799 verabschiedet wurde, am 24. Dezember in Kraft trat und wenig später [1800] durch eine *Volksabstimmung* bestätigt wurde. [siehe auch Wikipedia:

http://de.wikipedia.org/wiki/Staatsstreich_des_18._Brumaire_VIII]

Das ist der Urvorgang dessen, was wir mit dem Begriff *Bonapartismus* bezeichnen. Sein Wesen besteht darin, dass die herrschende politische Instanz zwar das allgemeine Prinzip der »Volkssouveränität« anerkennt, es aber *instrumentalisiert* und als Mittel zur Legitimation seiner Macht einsetzt, ohne dass der Volkssouverän selbst aus eigenen Intentionen agieren könnte. Er ist Objekt der Manipulation, eine bloße *Akklamationsmarionette*.

Ob diese Instrumentalisierung nun durch Diktatoren oder gewählte Politiker und Regierende im Rahmen des Parlamentarismus geschieht, ist kein prinzipieller, sondern nur ein gradueller Unterschied. Letztlich eben *ein Hohn auf das Wesen wirklich souveräner Demokratie*.

Und ein Skandal besonderer Art gerade dort, wo die Bürgerschaft über diesen Herrschaftstypus getäuscht und ihr - mit dem Einsatz der ganzen Medieninszenierungen - erfolgreich eine »*Als-ob-Demokratie*« vorgegaukelt wird, weil das Volk ja immerhin seine »Volkvertretung« wählen könne ... [»Macht auf Zeit« für ein bestimmtes Personal, so erklärt ein heutiger Historiker der jüngeren Generation das Wesen der Demokratie. »Macht auf Zeit« ist aber in Wirklichkeit: *Macht an sich auf Dauer*.]

Um so mehr sind diese Verhältnisse *pseudo-demokratisch*, als die Bürgerschaft, das ist die Gesamtheit der mündigen Menschen einer Rechtsgemeinschaft, keinerlei Möglichkeit hat, *unmittelbar, initiativ, eigenverantwortlich, frei und demokratisch* den Gemeinwillen zu den Fragen der Politik im allgemeinen und der Gesetzgebung im besonderen zu bilden. Letztlich herrschen unter diesen Bedingungen *vordemokratische, vormundtschaftliche* Gegebenheiten.

⁴ <http://impuls21.net/willensbekundung>

⁵ <http://impuls21.net/die-333-tage-aktion>

⁶ <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2008:115:0013:0045:DE:PDF>

⁷ <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2008:115:0047:0199:DE:PDF>

⁸ Der Popularvorbehalt ist die entscheidende Kategorie dafür, ob die *BürgerschaftsSouveränität* in der Praxis ihrer Regelungen im Zusammenwirken mit den *Organen der parlamentarischen Demokratie* einerseits *uneingeschränkt respektiert* und andererseits letztere im Ergreifen und der Erledigung ihrer Aufgaben *demokratisch legitimiert* ist.

Das heißt: Diese *Legitimation* ergibt sich nicht schon aus der Tatsache, dass die »repräsentativen« Institutionen des Parlamentarismus in ihren legislativen Funktionen durch demokratische Wahlen nach einem bestimmten Wahlrecht gebildet worden sind; das kann immer nur die Personen und die pauschale Richtung einer bestimmten (Partei)-Programmatik betreffen. Die politisch-rechtliche Einzelentscheidung erfährt ihre Legitimation immer erst dadurch, dass die sog. »Aktivbürgerschaft«, das sind alle Stimmberechtigten eines betreffenden Gemeinwesens, gegenüber einer parlamentarischen Gesetzgebung oder einem entsprechenden Beschluss *passiv*

bleibt, es sei denn sie wird – wie im Fall eines *Referendums* – gegenüber einem solchen Beschluss tätig und *bestätigt* ihn in einem BürgerschaftsEntscheid [Einzelfall-Legitimation]. Die Legitimation der Entscheidungen der »Organe« ergibt sich also in prinzipieller Hinsicht aus der selbstbestimmten Verfügbarkeit des *unmittelbar*-demokratischen Prozesses.

Der Begriff »Vorbehalt« besagt: Vorbehaltlich *direkt-demokratischer* Willensäußerungen des BürgerschaftsSouveräns – im Sinne des Regelungsvorschlages der Initiative *Impuls21-EBB*, also auf die Weise der dreistufigen BürgerschaftsDemokratie – ist das demokratische Leben der politischen Ordnung geprägt durch die Arbeit der repräsentativ-demokratischen Organe. Erstere haben jedoch immer den *konstitutionellen Vorrang*, wenn ein diesbezüglicher politischer Willensimpuls erfolgreich in Erscheinung tritt.

⁹ Dass in den Debatten über das Demokratie-Problem bei den Stichworten »Volksentscheid« und »Volksabstimmung« bzw. »Referendum« die Parteinahmen pro und contra sich oft wie reflexartig positionieren, hat seinen augenfälligsten Grund wohl darin, dass diese direkt-demokratischen Formen so selten praktiziert werden und meistens überhaupt nicht verfügbar sind, sondern immer wieder nur als Forderung auftreten konnten. Denn bisher sind – jedenfalls in Deutschland auf Bundesebene – trotz Zustimmungswerten bei Umfragen von mehr als Zweidritteln der Bürgerschaft und starken Bürgerinitiativen, die seit 1984 mit Millionen Unterschriften »bewaffnet« mit dem Anliegen, die *Volksgesetzgebung* endlich zu regeln, auf dem Petitionsweg den parlamentarischen Gesetzgeber zu entsprechendem Handeln bewegen wollten, alle derartigen Bemühungen auf Ablehnung der Parlamentsmehrheiten gestoßen [Dokumentation siehe www.wirsinddeutschland.org und für Österreich: www.volksgesetzgebung-jetzt.at].

Auch deshalb ist es so wichtig, dass die Debatte die oft geradezu pathologischen Verkrampfungen verlässt und sich den sachlichen Fragestellungen und Alternativen zu den bisherigen Gegebenheiten zuwendet, wie es auf diesen Seiten versucht wird.

Dafür steht nun in spezieller Hinsicht der Begriff »*komplementäre Demokratie*« – als ein neuer Begriff in der Diskussion [und Politikwissenschaft]. Er bezeichnet die zwei Erscheinungsformen einer demokratischen Ordnung auf der Höhe der Zeit in Gestalt des Zusammenspiels zwischen den direkt-demokratischen oder »plebiszitären« Arbeitsweisen [<http://de.wikipedia.org/wiki/Plebiszit>] einer Bürgerschaft und den gewählten Organen des Parlamentarismus.

Hierfür müssen zwei Axiome Beachtung finden: 1. es muss die bürgerschaftliche Aktivität den Vorrang haben [s. << Popularvorbehalt] und 2. muss vor einem Bürgerschafts*Begehren*, das sich an den BürgerschaftsSouverän selbst wendet, um einen Bürgerschafts*Entscheid* herbeizuführen, die mit einem entsprechenden Anliegen an das zuständige Parlament sich richtende *bürgerschaftliche Initiative* stehen. Erst wenn dessen Votum das Anliegen ablehnt, kann die Initiative ein Begehren einleiten. Stimmt es hingegen zu, erlangt das auf bürgerschaftliche Initiative Beschlossene Rechtskraft.

Es ist sicher unmittelbar einsichtig, dass diese Arbeitsweise einer *komplementären Demokratie* für die Menschen aller erwachsenen Generationen das einzig überzeugend Motivierende sein kann, sich aktiv am demokratischen Leben der Gesellschaft zu beteiligen. Es werden der Demokratie dann immer aller Sachverstand, alle unterschiedlichen Lebensimpulse und die umfassenden Lebenserfahrungen der ganzen Rechtsgemeinschaft für die Gestaltungen der Politik zur Verfügung stehen und in diese einfließen können im öffentlichen Diskurs und offenen gleichberechtigten Dialog zwischen der Bürgerschaft und ihren repräsentativen Organen.

¹⁰ <http://impuls21.net/willensbekundung>